Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

50.	Jahrgan	a

30. Juli 2021

Nr. 14

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

The state of the s	
2. Sondersatzung des Landkreises Uelzen	
über die Förderung der Kindertagespflege und zur	
Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege	
im Rahmen der COVID-19 Pandemie	
(2. Sondersatzung Kindertagespflege COVID-19)	95
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss	
des Zweckverbandes Gesundheitsamt	
Uelzen - Lüchow-Dannenberg	
für das Haushaltsjahr 2015	96
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss	
des Zweckverbandes Gesundheitsamt	
Holzon - Lüchow Dannonhora	

Inhalt

bekanntnachung der Stadte, Samtgemeinden und Gemeint	4611
Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2021	96
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2021	97
Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2021	97
Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2021	98
Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten V" zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Suderburg	

Pakanntmachung der Städte Samtgameinden und Gemeinden

"In den Twieten II" im beschleunigten Verfahren gemäß

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

für das Haushaltsjahr 2016...... 96

2. Sondersatzung des Landkreises Uelzen über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie

(2. Sondersatzung Kindertagespflege COVID-19)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die 2. Sondersatzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Rahmen der COVID-19 Pandemie beschlossen (§ 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz NKomVG).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) an Kindertagespflegepersonen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege nach § 90 SGB VIII für die Zeiträume, in denen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und/oder im Landkreis Uelzen geltender Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus-SARS-CoV-2 die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Rahmen einer Notbetreuung stattfindet und damit nicht im gewährten Umfang erfolgen
- (2) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, gilt die Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) vom 14.10.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der

Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22-24a, 90 SGB VIII - (Satzung Kindertagespflege) vom 27.06.2018, fort.

§ 2 Voraussetzungen und Umfang der Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung, die eine Kindertagespflegeperson gemäß Satzung Kindertagespflege bezieht, wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - 1. Die Kindertagespflegeperson muss schriftlich erklären, dass sie für eine Notbetreuung zur Verfügung steht.
 - 2. Die Kindertagespflegeperson muss schriftlich zusichern, keine Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und/oder Leistungen zur Kompensation von Einnahmeverlusten aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten zu haben oder zu erwarten (z.B. Abschlagszahlungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Leistungen aufgrund des Corona-Soforthilfepakets der NBank, Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem SGB II).
- (2) Die laufende Geldleistung wird in dem Umfang geleistet, wie sie gemäß Satzung Kindertagespflege bewilligt worden ist oder während der einschränkenden Maßnahmen bewilligt wird
- (3) Die Notbetreuung von Kindern wird nicht zusätzlich gefördert.
- (4) Für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2021 wird die Fortzahlung der laufenden Geldleistung über Absatz 1 hinaus auch in den Fällen gewährt, in denen der/die Erziehungsberechtigte/n aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie freiwillig auf die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder verzichtet haben.

§ 3 Erhebung von Kostenbeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird abweichend von den §§ 5 und 6 der Satzung

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Veerßer Straße 53, Telefon (05 81) 82-0 Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100 Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,52 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,50 € vom Verlag bezogen werden. Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.



Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Natendorf, den 16.03.2021

Bürgermeister Schröder

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Natendorf, den 16. Juli 2021

Bürgermeister Schröder

> Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten V" zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten II" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 24. Juni 2021 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung und Erweiterung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Da sie von der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Gemäß § 10 BauGB bedarf die Bebauungsplanänderung und Erweiterung keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und Erweiterung befindet sich im Ortsteil Suderburg, östlich der Bahnhofstraße, südlich der Straße "In den Twieten" bis nördlich der Oldendorfer Straße.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nebst Begründung kann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diese Bebauungsplanänderung und Erweiterung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten V" zugleich Aufhebung des Bebauungsplanes Suderburg "In den Twieten II" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Suderburg, den 20.07.2021

GEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Gemeindedirektor Schulz